

Amt für Berufsbildung
Quaderstr.17
7000 Chur

Chur, den 8.Juli 2006

Vernehmlassung zum Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote

Sehr Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial, der Berufsverband der Sozialen Arbeit, befasst sich neben sozial- und berufspolitischen Themen auch mit Fragen der Bildung: Gerade die Berufsbildung sichert den Menschen eine aktive Teilhabe an und Integration in die Gesellschaft. Zudem ist der soziale Status einer Person noch heute massgeblich geprägt von der sozioökonomischen Lebenslage und bedeutet einen wichtigen Parameter zur erfolgreichen Einbindung in das gesellschaftliche Leben. Aus- und Weiterbildung verhindern in grossem Masse die Wahrscheinlichkeit sozial und strukturell in schwierigen Lebenslagen zu gelangen. Wir möchten dadurch auch den präventiven Charakter einer erfolgreichen Bildungspolitik untermauern.

Die soziale Arbeit bearbeitet verschiedene Felder der Bildungspolitik, wie sie in der Gesetzesvorlage umschrieben werden. Vor allem Probleme der Berufsbildung wie Jugendarbeitslosigkeit, erschwerte Vermittelbarkeit von auffälligen Jugendlichen und Sucht- und Gewaltkarrieren gehören zum täglichen Arbeitsfeld. Zum anderen werden SozialarbeiterInnen – und pädagogInnen an Hochschulen, Fachhochschulen und höhere Fachschulen ausgebildet; die HFS Zizers unterliegt in diesem Zusammenhang direkt dem vorliegenden Gesetz.

Wir begrüssen die Gesetzesvorlage in der vorliegenden Form und möchten im Detail zu einzelnen Artikeln wie folgt Stellung nehmen:

Vorbemerkung

Die sinkenden Geburtenzahlen, die in einzelnen Regionen ab 2016 ein erhebliches Mass annehmen werden, bestimmen massgeblich die strategische Planung. So begrüssen wir die zentrale Angebotsplanung und die daraus folgende Koordinationsaufgabe des Kantons. Eine weitergehende Übernahme der Trägerschaften durch den Kanton wäre zwar aus diesem Grund begrüssenswert, aber wie aus einer Umfrage bei den bestehenden Trägerschaften hervorging, aus regionalpolitischen Gründen nicht durchführbar.

Art.5 Abs.2

Die Vorgabe einer Schul- und Disziplinarverordnung ist wichtig. Die Ausgestaltung der Disziplinarverordnung ist jedoch aus unserer Sicht zu korrigieren. Ordnungsbussen sollten den Polizeorganen überlassen werden, zudem sind sie sozial ungerecht und als Sanktion pädagogisch nicht geeignet. Dem Jugendlichen ist eine direkte Verbindung zu seiner „Tat“ nicht ersichtlicht und wird als Sühne empfunden.

Wir schlagen Massnahmen vor, die es dem Jugendlichen ermöglichen sich mit seinem normbrechenden Verhalten auseinander zu setzen. Diese sind klar und unmissverständlich zu definieren und zu kommunizieren.

Vorschlag (Abänderung): ... die Disziplinarverordnung kann *Verwarnungen, Wiedergutmachung, und gemeinnützige Arbeit bis* hin zum Schulausschluss vorsehen. ...

Art.5. Abs.3

Die Gesundheit ist ein wichtiges Gut und schon früh kann durch präventive Massnahmen förderlich gewirkt werden.

Vorschlag (Abänderung): Die Regierung kann Bestimmungen erlassen über einen schulärztlichen Dienst, *Gesundheitsförderung und Krankenprävention*.

Art. Neu (12)

Der Kanton fördert die Ausbildung von Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.

Art. 12 Abs.2

Brückenangebote sind wichtig und übernehmen vermehrt die Funktion der „Warteschlaufe“. Aus unserer Sicht und Beobachtungen besuchen die meisten Jugendlichen Brückenangebote, weil sie keine Lehrstelle gefunden haben und nicht aus dem Gedanken der Weiterbildung. Ihre Defizite beschränken sich nicht nur auf Bildung, sondern vielfach auf soziale und sprachliche Kompetenzen. Wir regen aus diesem Grund eine Ausweitung der Definition der Brückenangebote an.

Vorschlag (Abänderung): Sie umfassen insbesondere Berufsvorbereitungsjahre mit Schwerpunkt in *Berufsfindung und -wahl, Förderung von sozialen Kompetenzen und die sprachliche Integration*.

Art 12. Abs. 3 (neu)

Lösungen bezüglich schwer integrierbaren Jugendlichen können in unserer pluralistischen Gesellschaft nur noch interdisziplinär entwickelt werden.

Vorschlag: *Die Brückenangebote werden in Zusammenarbeit mit andern Ämtern der beruflichen und sozialen Integration koordiniert*.

Art.13

Die Beantragung einer neuen Ausbildungsbewilligung nach 5 Jahren, nachdem der Betrieb keine Lehrlinge mehr ausgebildet hat, erachten wir also zu lang.

Wir regen an, die Frist auf 3 Jahren zu verkürzen. Die entspricht einem durchschnittlichen Kreislauf eines Lehrlings und erhöht den Druck auf Lehrbetriebe Lehrlinge auszubilden, was bildungspolitisch sinnvoll ist. Zudem verändern sich Ausbildungsinhalte in erhöhter Geschwindigkeit und verlangt von Lehrbetrieben ein längerfristig bindendes Engagement.

Art. 30 Abs 2, lit. 1

Eine begrüssenswerte Neuerung im neuen BBG war die in Art.18 Abs.2 beschriebene Möglichkeit des individuellen Berufcoachings für Personen mit Lernschwierigkeiten. Dies müsste unseres Erachtens explizit erwähnt werden.

Vorschlag: Fachkundige individuelle Begleitung für Lernende *mit Lernschwierigkeiten* in einer Grundbildung mit Attest (Berufscoaching).

Art.31

Berufsberatung sollte kostenlos angeboten werden (s. Kommentar Art. 46)

Vorschlag (Zusatz): ... , *die kostenlos angeboten wird.*

Art.45 Abs.1. lit.1

Der Besuch der Volksschule und der Berufsbildung ist kostenlos. Aus diesem bildungs- und sozialpolitischen Grundsatz ist es nicht ersichtlich, warum Brückenangebote in der Grundversorgung (10. Schuljahr, etc.) kostenpflichtig (wenn auch nicht kostendeckend) sind. Gerade Jugendliche in Brückenangeboten sind bereits in ihrer persönlichen Situation benachteiligt und es ist für uns nicht genügend erklärbar, warum sie dafür auch noch Kosten zu tragen haben.

Vorschlag: 1. Besuch von *spezialisierten* Brückenangeboten.

Art.45 Abs.1. lit 5 (Streichung)

Die Angebote für Berufsberatung für Erwachsene wurden im Rahmen der Sparmassnahmen als kostenpflichtig erklärt. Im Zuge besserer Finanzen ist es nicht ersichtlich diese Kostenfolge in das Gesetz zu schreiben. Die Berufsberatung und sollte für alle Altersstufen gebührenfrei sein, denn jede berufliche Aus- und Weiterbildung ist für den Staat eine Investition und Bildung ist eines der Güter des Kantons Graubünden.

Vorschlag: *Streichung Lit 5*

Art.46. Abs. 2 (neu)

Nicht alle Bürger verfügen über die gleichen finanziellen Ressourcen. Daher ist für ausserordentliche Ausgaben, die Möglichkeit von Beiträgen zu prüfen.

Vorschlag: *Bei schwierigen finanziellen Verhältnissen können auf Antrag Beiträge ausgerichtet werden.*

Art 49 Abs.1/ 2

Wir anerkennen die Einheitlichkeit der Rechtsfristen innerhalb des Kantons. Für Lernende ist es jedoch wichtig genügend Zeit zu erhalten ihre Semesternoten mit den Berufsschullehrern zu besprechen und ggf. Beschwerde einzureichen. Die Frist von 10 Tagen ist für Jugendliche zu kurz bemessen.

Vorschlag: In beiden Absätzen ist die Frist auf 30 Tagen festzusetzen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und in die Botschaft zuhanden des Grossen Rates einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand AvenirSocial Graubünden



Patrik Degiacomi
Präsident



Daniel Thaler
Vizepräsident

